



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 25. März 2010

Mitwirkende

lic. iur. Franziska Ritter (Vorsitz),
lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, lic. iur. Emanuel Krayer,
lic. iur. Heidi Mayer Jülich, Dr. Peter Rickli,
Dr. Christophe Sarasin, Dr. Ursula Schneider-Fuchs
und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)

Parteien

Ehegatten X

[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2007

(Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen, § 158 Abs.
2 StG)

Sachverhalt

- A. Die Rekurrenten, Herr und Frau X, reichten trotz zweier Mahnungen keine Steuererklärung pro 2007 ein. Die Steuerverwaltung schätzte die Rekurrenten in der Folge mit Veranlagungsverfügung vom 2. Oktober 2008 amtlich ein. Ihr steuerbares Einkommen wurde auf CHF 126'700.00 festgesetzt.
- B. Am 28. Oktober 2008 reichten die Rekurrenten ihre vom 22. Oktober 2008 datierende Selbstdeklaration pro 2007 ein. Sie deklarierten ein steuerbares Einkommen von CHF -1'734.00. Diese Deklaration wurde von der Steuerverwaltung als Einsprache entgegengenommen.

Mit Schreiben vom 11. November 2008 erstreckte die Steuerverwaltung den Rekurrenten die Frist für die Begründung der Einsprache bis 12. Dezember 2008. Den Rekurrenten wurde mitgeteilt, dass die Steuerverwaltung für die Behandlung der Einsprache noch folgende Angaben und Unterlagen benötigte: sämtliche Bewegungs-/Mutationsauszüge ihrer Post-/Bankkonten (Lohnkonto, Sparkonto etc.) und/oder Depotauszüge, sowohl im Inland als auch im Ausland, woraus der jeweilige Jahresverkehr pro 2007 detailliert hervorgeht; den Nachweis Lohnaufwand Rest. B (mittels Kopie der Lohnsummenmeldung AHV 2007); Kopie/n ihrer AHV-/IV-Karte/n (Ehemann und Ehefrau); vollständige Konto-Auszüge sämtlicher individuellen AHV/IV-Konten (Ehemann und Ehefrau). Weiter wurden sie aufgefordert, den Fragebogen zur Bestimmung der Lebenshaltungskosten vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen und zu unterzeichnen.

Mit Entscheid vom 6. Januar 2009 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab, da die Rekurrenten keine der eingeforderten Angaben und Unterlagen eingereicht hatten.

- C. Gegen diesen Entscheid erhoben die Rekurrenten mit Schreiben vom 3. Februar 2009 Rekurs. Sie hätten das Schreiben vom 11. November 2008 nicht erhalten und würden nun sämtliche Unterlagen einreichen.

Aufgrund der vor der Steuerrekurskommission eingereichten Unterlagen schliesst die Steuerverwaltung in ihrer Vernehmlassung vom 16. Juni 2009 auf teilweise Gutheissung des Rekurses. Mit den eingereichten Unterlagen sei die Mitwirkungspflicht zwar nicht erfüllt worden, das steuerbare Einkommen pro 2007 sei jedoch tiefer, nämlich auf CHF 74'100.00 festzusetzen.

Mit Schreiben vom 6. Juli 2009, 14. August 2009 und 9. September 2009 reichten die Rekurrenten in der Folge verschiedene weitere Unterlagen ein.

In ihrer Duplik vom 21. September 2009 schliesst die Steuerverwaltung erneut auf teilweise Gutheissung des Rekurses. Die eingereichten Unterlagen reichten noch immer nicht für eine ordentliche Veranlagung aus. Aufgrund der Eingaben der Rekurrenten schätzte sie den Lebensbedarf der Familie allerdings neu wie folgt:

Grundbedarf für 2 Personen	CHF	1'550.00/Monat
Miete	CHF	1'290.00/Monat
Parkplatz / Einstellhalle	CHF	175.00/Monat
Krankenkasse (geschätzt)	CHF	700.00/Monat
Telefon (durchschnittlich)	CHF	200.00/Monat
Fernseher	CHF	56.00/Monat
Cablecom (Internet)	<u>CHF</u>	<u>45.00/Monat</u>
	CHF	4'016.00/Monat
CHF 4'016.00 / 12 Monate	CHF	48'192.00/Jahr
Hausratsversicherung	CHF	632.00/Jahr
Haftpflichtversicherung	CHF	480.00/Jahr
DAS Rechtsschutzversicherung	<u>CHF</u>	<u>207.00/Jahr</u>
	CHF	49'513.00/Jahr
Unterstützung des Sohnes		
Grundbedarf	CHF	13'200.00/Jahr
Krankenkasse	<u>CHF</u>	<u>2'400.00/Jahr</u>
Zwischentotal	CHF	65'113.00/Jahr
Steuerzahlung via Betreibungsamt (09.11.2007)	CHF	7'105.10
Steuerzahlung via Betreibungsamt (22.11.2007)	<u>CHF</u>	<u>2'882.35</u>
Finanzierungsbedarf 2007	CHF	75'190.45

Das steuerbare Einkommen pro 2007 sei nun auf CHF 64'100.00 festzusetzen.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 6. Januar 2009 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 3. Februar 2009 (Datum des Poststempels: 6. Februar 2009) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Die Rekurrenten beantragen, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 6. Januar 2009 betreffend kantonale Steuern pro 2007 aufzuheben. Ihr steuerbares Einkommen sei auf CHF 0.00 festzusetzen.

 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung die Rekurrenten zu Recht amtlich eingeschätzt hat und ob das steuerbare Einkommen korrekt festgesetzt wurde.

3.
 - a) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen.

 - b) § 153 Abs. 1 StG sieht vor, dass die steuerpflichtige Person alles tun muss, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen. Die Mitwirkungspflichten sind erfüllt, wenn alle verlangten Unterlagen und Belege bei der Steuerverwaltung eingegangen sind, ungenügende Belege reichen nicht aus. Als ungenügende Unterlagen zu klassifizieren sind solche, bei welchen wichtige Beweismittel fehlen oder die zu Resultaten führen, die den Erkenntnissen in ähnlichen Fällen offensichtlich widersprechen. Wer als Inhaber eines buchführenden Betriebes keine Buchhaltung vorlegt, muss in Kauf nehmen, dass sein Einkommen aus dem Betrieb in Abweichung von der abgegebenen Steuererklärung geschätzt wird. Das Gleiche trifft zu, wenn einer Buchhaltung die formelle Richtigkeit abgesprochen werden muss, indem nachgewiesen wird, dass sie entweder nicht vollständig ist oder dass sie unwahre oder unrichtige Buchungen enthält, oder dass für einzelne Buchungen die Belege fehlen. Die Steuerbehörde kann sich auch über eine formell richtige Buchhaltung hinwegsetzen, wenn genügend Gründe für deren Unglaubwürdigkeit bestehen (vgl. zum Ganzen: Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuerge-

setz, 2. Auflage, Basel 1970, S. 90ff; StRKE Nr. 2008-031 vom 11. Dezember 2008).

c) Gemäss § 158 Abs. 1 StG prüft die Steuerverwaltung die Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor. Dabei ist sie auf die Mitwirkung der steuerpflichtigen Person angewiesen. Hat die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihre Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht erfüllt, oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen (amtliche Einschätzung) vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen (amtliche Einschätzung) ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Einschätzung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat, namentlich keine Steuererklärung einreicht, oder wenn die Steuerfaktoren aus anderen Gründen mangels zuverlässiger Unterlagen nicht genau ermittelt werden können. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel in: Martin Zweifel/Peter Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45ff; vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_579/2008 vom 29. April 2009, publiziert in: Steuer Revue, Nr. 9/2009, Erw. 2.2.1., S. 660).

4. a) Im vorliegenden Fall ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob die Rekurrenten ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt haben und die Steuerverwaltung daher das Einkommen der Rekurrenten zu Recht abweichend von der nachträglich eingereichten Steuererklärung veranlagt haben. Falls dem so wäre, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob die durch die Steuerverwaltung vorgenommene Einkommensschätzung korrekt erfolgt ist.

b) Die Rekurrenten haben nach der amtlichen Einschätzung durch die Steuerverwaltung ihre Steuererklärung für das Jahr 2007 eingereicht. Als Belege wurden der Lohnausweis des Ehemannes, die Bilanz und die Erfolgsrechnung des Restaurants der Ehefrau, die Jahresabrechnung für Lohnbeiträge des Restaurants B, der Kontokorrentauszug der persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge für das Jahr 2007 der Ehefrau, Kopien der AHV-Karten der Rekurrenten, der Kontoauszug des Ehemannes bei der Gastro Social sowie der IK-Auszug eingereicht. Aus diesen Unterlagen geht

hervor, dass der Bruttolohn des Ehemannes CHF 34'300.00 (netto CHF 29'798.00) betrug. Der Lohn des Ehemannes ist daher unbestritten.

c) Beim Einkommen der Ehefrau machen die Rekurrenten in ihrer Steuererklärung einen Verlust in Höhe von CHF -12'832.00 geltend. Dies belegen sie mit der Erfolgsrechnung des Restaurants B. Weitere Einnahmen oder ein allfälliger Vermögensverbrauch gehen weder aus der Steuererklärung noch aus den eingereichten Unterlagen hervor. Dies ergibt ein Jahreseinkommen der Rekurrenten von insgesamt CHF 16'966.00. Es ist offensichtlich, dass die Ehegatten damit ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten können. Auch die von den Rekurrenten eingereichte „detaillierte Aufstellungen Ausgaben Privat“ übersteigt dieses Einkommen bei Weitem. Allein für die Miete müssen die Rekurrenten jährlich CHF 15'480.00 aufwenden. Indem die Rekurrenten behaupten, sie würden sich im Restaurant verpflegen, könnten sie zwar erklären, wie sie sich ernähren. Wie sie die Auslagen für Kleidung, öffentlicher Verkehr etc. bestreiten, bleibt aber unklar. Zudem muss aufgrund dieser Behauptungen die Erfolgsrechnung der Ehefrau hinterfragt werden, da die Selbstverpflegung im Restaurant nicht als entsprechende Privatentnahme verbucht ist.

d) Weiter ist unklar, ob nicht weitere, undeklarierte Einkommensbestandteile existieren. Die Rekurrenten haben zwar diverse Kontoauszüge eingereicht. Allerdings sind aus den eingereichten Auszügen keine Kontobewegungen ersichtlich und die Auszüge erscheinen unvollständig. So fehlen beispielsweise just die Auszüge für jenes Konto, auf welches die von der Ehefrau 2005 bezogenen Krankentaggelder geleistet worden sind.

e) Da die Rekurrenten nicht belegt haben, wie sie ihren Lebensunterhalt tatsächlich bestreiten, über allfällige übrige Einkommensbestandteile mangels vollständiger Kontoauszüge keine Klarheit herrscht und es gute Gründe gibt, die Buchhaltung der Ehefrau zu hinterfragen, hat die Steuerverwaltung zu Recht eine Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen vorgenommen.

5. a) Bei einer Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen kann die Steuerverwaltung Erfahrungszahlen, die Vermögensentwicklung und den Lebensaufwand berücksichtigen. Die deklarierten Einkommen der Rekurrenten betragen fürs Jahr 2005 CHF 114'000.00 und fürs Jahr 2006 CHF 44'000.00. Aufgrund der grossen Schwankungen beim Einkommen der Rekurrenten kann für die Veranlagung nicht auf die Einkommen der vergangenen Jahre abgestellt werden. Auch die Vermögensentwicklung ist im vorliegenden Fall keine aussagekräftige Grundlage für die Einkommensschätzung, da sich das Vermögen der Rekurrenten lediglich leicht

positiv verändert hat. Daher ist das Einkommen unter Berücksichtigung des Lebensaufwandes festzusetzen.

b) Die Steuerverwaltung hat den Lebensaufwand nach pflichtgemäsem Ermessen festzusetzen. Bestehen, wie im vorliegenden Fall, knappe finanzielle Verhältnisse, kann sie sich an der Weisung der Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt betreffend Berechnung des Existenzminimums vom 17. März 2001 (gültig ab 1. März 2001) und an den Angaben der Rekurrenten orientieren. Wie im Nachfolgenden beispielhaft aufgezeigt wird, ist die Berechnung durch die Steuerverwaltung fehlerhaft.

aa) Gemäss der Weisung der Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt betreffend Berechnung des Existenzminimums liegt der Grundbedarf für zwei erwachsene Personen bei CHF 1'550.00 im Monat. Der monatliche Grundbedarf gemäss dieser Richtlinie beinhaltet die Kosten für Nahrung, Kleidung und Wäsche, einschliesslich deren Instandhaltung, Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Privatversicherungen, Kulturelles etc. Die Kosten für den Fernseher, das Internet sowie die diversen Versicherungen (Hausrats-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung) der Rekurrenten sind Teil des Grundbedarfs und dürfen daher von der Steuerverwaltung nicht zusätzlich in die Berechnung einbezogen werden.

bb) Der Sohn der Rekurrenten befindet sich noch in Ausbildung und wohnt bei seinen Eltern. Er verpflegt sich zusammen mit seiner Familie im Restaurant. Gemäss der Weisung der Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt betreffend Berechnung des Existenzminimums vom 17. März 2001 (gültig ab 1. März 2001) sind Naturalbezüge vom Existenzminimum in Abzug zu bringen, freie Kost führt zu einer Halbierung des Grundbetrages. Daher ist auch der Grundbetrag des Sohnes der Rekurrenten um die Hälfte zu reduzieren.

cc) Für die Krankenkassenprämien ist soweit möglich auf die tatsächlichen Zahlen abzustellen, Schätzungen sind nur angebracht, wenn die Rekurrenten ihre Aufwendungen nicht darlegen. Die Rekurrenten machen in ihrer „detaillierten Aufstellung“ ihrer privaten Ausgaben Angaben zu ihren Krankenkassenprämien. Soweit möglich sind diese in die Berechnung zu übernehmen. Die übrigen Prämien sind realistisch zu schätzen.

c) Auch bei der Festlegung der Einkommenshöhe der Familie sind einige Anpassungen vorzunehmen.

aa) Das Geschäftsergebnis der Ehefrau ist bei der Berechnung des gemeinsamen Einkommens zu berücksichtigen. Demzufolge sind die nicht liquiditätswirksamen Abschreibungen in Höhe von CHF 16'030.00 (Summe aus dem Verlust in Höhe von CHF -12'832.00 und den nicht liquiditätswirksamen Abschreibungen in Höhe von CHF 28'862.00) zu berücksichtigen.

bb) Auch das Einkommen des Sohnes, der in der häuslichen Gemeinschaft mit seinen Eltern lebt, ist auf der Einkommenseite des Lebensaufwands zu berücksichtigen.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung zu Recht eine Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vorgenommen hat. Da die Rekurrenten ihre Lebenshaltungskosten nicht belegt haben, hat die Steuerverwaltung zu Recht den Finanzierungsbedarf der Rekurrenten berechnet. Die Einkommenschätzung ist jedoch fehlerhaft und daher im Sinne der Erwägungen neu zu berechnen.
7. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 und der Verordnung hierzu vom 20. Juni 1972 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 600.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 6. Januar 2009 wird aufgehoben und zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Steuerverwaltung zurückgewiesen.
 2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 600.00.
 3. Der Entscheid wird den Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.